

Definitionskatalog zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für die vierte Regulierungsperiode (Stand: 12.01.2022)

Inhaltverzeichnis

Allgemeines	3
Normzustand	3
Auslegungsdruck	3
Betriebsdruck	3
Bezugsjahr	4
Eigene Netze und Anlagen	5
Fremde Netze und Anlagen.....	5
Fremdnutzungsanteil(e)	6
Vorgelagerte Netze.....	6
Nachgelagerte Netze	6
Messlokationen und Messstellen.....	6
Hausanschlussleitung.....	7
Druckbereiche.....	7
Leitungsdurchmesser	8
Kosten- und Strukturdaten	9
1. Kostendaten.....	9
1.1 Aufwandsparemeter gem. §14 Absatz 1 Nr. 2 ARegV (Totex).....	9
1.2 Aufwandsparemeter nach Vergleichbarkeitsrechnung gem. §14 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 ARegV (sTotex).....	9
2. Druckstufenunabhängige Strukturdaten.....	9
2.1 Konzessionsfläche (incl. Fläche gemeindefreier Gebiete).....	9
2.2 Versorgte Fläche: ALB Flächenschlüssel	10
2.3 Versorgungsobjekte innerhalb des eigenen Konzessionsgebiets	10
2.4 Maximal anschließbare Ausspeisepunkte.....	11

2.5 Bevölkerung im eigenen Konzessionsgebiet.....	12
2.6 Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen	12
2.7 Anzahl Messstellen bei Letztverbrauchern vom Netzbetreiber und von Dritten betrieben	13
2.8 Anzahl Messstellen an Netzkopplungspunkten.....	13
Netzlänge und Rohrvolumen	14
3. Netzlänge.....	14
3.1 Netzlänge (incl. HAL) nach Druckbereichen	14
4. Rohrvolumen	15
4.1 Rohrvolumen (incl. HAL) der Leitungen und Leitungsabschnitte des eigenen Gasversorgungsnetzes.....	15
Ausspeisepunkte.....	16
5. Ausspeisepunkte	16
Allgemeingültige Aspekte für alle Arten von Ausspeisepunkten.....	16
Aktive Ausspeisepunkte	17
Nicht stillgelegte Ausspeisepunkte (aktive und inaktive)	17
5.1 Ausspeisepunkte an Letztverbraucher.....	17
5.2 Ausspeisepunkte an fremde nachgelagerte Netze	18
5.3 Ausspeisepunkte an fremde Speicher, fremde Misch- und Konvertierungsanlagen sowie fremde Sonstige.....	18
5.4 Ausspeisepunkte an eigene nachgelagerte Netze	18
5.5 Ausspeisepunkte an eigene Speicher, eigene Misch- und Konvertierungsanlagen, eigene Sonstige	19

Allgemeines

Normzustand

Definition:

Alle Mengen- und Leistungswerte sind bezogen auf den Normzustand anzugeben (0 °C; 1,01325 bar).

Zeitlicher Datenbezug: Bezugsjahr

Auslegungsdruck

Definition:

Sofern nicht anderslautend definiert, beziehen sich die Abfragen der einzelnen Energieanlagen auf den Auslegungsdruck.

Auslegungsdruck (Design Pressure) ist der Druck, für den die jeweilige Energieanlage ausgelegt wird und auf dem somit die Auslegungsberechnungen basieren. Der Auslegungsdruck ist größer oder gleich dem maximal zulässigen Betriebsdruck (MOP) der entsprechenden Anlagenkomponente (i. S. v. DVGW-Arbeitsblatt G 491, Ziffer 3.3.1).

Insbesondere beim Auslegungsdruck von Leitungen und Leitungsabschnitten ist jedoch nicht isoliert auf den Auslegungsdruck der Leitung bzw. des Leitungsabschnitts abzustellen, sondern auch auf andere im Zusammenhang stehende Anlagenkomponenten wie z. B. Armaturen, welche durch ihren Einbau den Auslegungsdruck des Leitungsabschnitts limitieren. Dabei definiert die Anlagenkomponente mit dem geringsten Auslegungsdruck den jeweils relevanten Auslegungsdruck.

Einheit: bar(g)

Zeitlicher Datenbezug: letzter Tag des Bezugsjahres

Betriebsdruck

Definition:

Betriebsdruck (Operating Pressure) ist der Druck, der in einem System unter normalen Betriebsbedingungen auftritt. Normale Betriebsbedingungen liegen vor, wenn keine Störungen von Einrichtungen oder Komponenten, welche die Sicherheit oder Zuverlässigkeit im entsprechenden System beeinträchtigen, auftreten (i. S. v. DVGW-Arbeitsblatt G 491, Ziffer 3.3.2).

Sollte aufgrund einer dynamischen Fahrweise der Betriebsdruck schwanken, ist auf den Betriebsdruck abzustellen, der durchschnittlich vorliegt.

Der Durchschnitt soll über die vorhandenen Werte (ohne Mengengewichtung) gebildet werden. Wenn vorhanden, ist dafür auf Messwerte zurückzugreifen. Ist die rechnerische Durchschnittswertbildung durch eine geringe Anzahl vorliegender Messwerte erschwert oder liegen keine Messwerte vor, soll auf Basis der vorhandenen Informationen der Durchschnitt bestmöglich ermittelt werden.

Einheit: bar(g)

Zeitlicher Datenbezug: letzter Tag des Bezugsjahres bzw. bei dynamischer Fahrweise das Bezugsjahr

Bezugsjahr

Definition:

Die Angaben im Erhebungsbogen beziehen sich im Wesentlichen auf die Basisjahre der ersten, der zweiten und der dritten Regulierungsperiode – 2006, 2010 und 2015. Hierzu zählen die Angaben im Tabellenblatt „Kosten- und Strukturdaten“ sowie die Angaben im Tabellenblatt „Netzlänge und Rohrvolumen“. Aufgrund von Definitionsänderungen bei den Ausspeisepunkten ([Link](#)) sind bei diesem Parameter Angaben auch für das Basisjahr der vierten Regulierungsperiode – 2020 – erforderlich. Dies betrifft das Tabellenblatt „Ausspeisepunkte (detailliert)“.

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die Angaben auf das abgeschlossene Geschäftsjahr bzw. auf den letzten Tag des abgeschlossenen Geschäftsjahres (Bezugsjahr). Ein Bezugsjahr besteht aus 365 Tagen. Soweit der letzte Tag des Bezugsjahres nicht auf den 31.12. des jeweiligen Basisjahres (2006, 2010, 2015, 2020) fällt und zu diesem abweichenden Zeitpunkt keine statistischen Veröffentlichungen erfolgen, auf die sich die Datendefinitionen beziehen (etwa Definitionen „2.1 Konzessionsfläche (incl. Fläche gemeindefreier Gebiete)“ ([Link](#)), „2.2 Versorgte Fläche“ ([Link](#)), „2.5 Bevölkerung im eigenen Konzessionsgebiet“ ([Link](#))), ist auf den 31.12. des jeweiligen Basisjahres (2006, 2010, 2015, 2020) abzustellen.

Zeitlicher Datenbezug: Bezugsjahr

Eigene Netze und Anlagen

Definition:

Bei der Angabe der abgefragten Daten sind, wenn nicht anders angegeben, die Werte auf das eigene Netz bzw. die eigenen Anlagen zu beziehen. Netze und Anlagen, die nicht im Sinne der Definition gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 495, Ziffer 3.4.2 stillgelegt sind und die vom Netzbetreiber zur Erfüllung seiner Versorgungsaufgabe betrieben werden, sind diesem zuzuordnen. Dies beinhaltet auch von Dritten verpachtete oder überlassene Netze und Anlagen sowie Netze und Anlagen mit Fremdnutzungsanteilen gemäß Definition „Fremdnutzungsanteil(e)“ ([Link](#)), die zur Erfüllung seiner Versorgungsaufgabe als Netzbetreiber dienen.

Netze und Anlagen, die sich im Eigentum des Netzbetreibers befinden und an andere Netzbetreiber verpachtet oder anderen Netzbetreibern überlassen sind, sind diesen anderen Netzbetreibern zuzuordnen und hier nicht zu berücksichtigen.

Sofern nicht anders angegeben, bezieht sich die Abfrage der einzelnen Daten immer auf Netze und Anlagen, die vom ausfüllenden Netzbetreiber betrieben werden.

Nicht mitzuzählen sind stillgelegte Netze und Anlagen gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 495, Ziffer 3.4.2.

Zeitlicher Datenbezug: letzter Tag des Bezugsjahres

Fremde Netze und Anlagen

Definition:

Netze und Anlagen, die keine eigenen Netze oder Anlagen sind.

Als fremde Netze und Anlagen gelten auch solche, die sich im Eigentum des Netzbetreibers befinden, die jedoch an andere Netzbetreiber verpachtet oder anderen Netzbetreibern überlassen sind.

Zeitlicher Datenbezug: letzter Tag des Bezugsjahres

Fremdnutzungsanteil(e)

Definition:

Der Fremdnutzungsanteil ist der durch andere Netzbetreiber fremdgenutzte Anteil an Netzen und Anlagen, die sich im Bruchteilseigentum befinden oder die von einer Leitungsgesellschaft mehreren Netzbetreibern zur Nutzung überlassen wurden.

Bei der Ermittlung des fremdgenutzten Anteils sind die vertraglich vereinbarten Kapazitätsnutzungsanteile (nicht die Eigentums- bzw. Gesellschaftsanteile) heranzuziehen.

Zeitlicher Datenbezug: letzter Tag des Bezugsjahres

Vorgelagerte Netze

Definition:

Über Netzkopplungspunkte angeschlossene fremde Netze, aus welchen in der Regel Gas bezogen wird.

Zeitlicher Datenbezug: letzter Tag des Bezugsjahres

Nachgelagerte Netze

Definition:

Über Netzkopplungspunkte angeschlossene fremde Netze, in welche in der Regel Gas ausgespeist wird.

Zeitlicher Datenbezug: letzter Tag des Bezugsjahres

Messlokationen und Messstellen

Allgemeingültige Aspekte für alle Arten von Messlokationen und Messstellen

Bei **sämtlichen** Angaben zu Messlokationen und Messstellen sind die folgenden Maßgaben gültig:

Eine Messlokation ist eine Lokation, an der Energie gemessen wird und die alle technischen Einrichtungen beinhaltet, die zur Ermittlung und ggf. Übermittlung der Messwerte erforderlich sind. In einer Messlokation wird jede relevante physikalische Größe

zu einem Zeitpunkt maximal einmal ermittelt. Der Begriff der Messlokation entspricht dem Begriff der Messstelle im Sinne des § 2 Nr. 11 Messstellenbetriebsgesetz. Es sind alle Messlokationen im Versorgungsgebiet des Netzbetreibers zu berücksichtigen, die eine bisherige Zählpunktbezeichnung besitzen.

Messlokationen / Messstellen mit Leerstand sind zu berücksichtigen.

Messlokationen / Messstellen, die nicht physisch gemessen werden (z.B. Pauschalanlagen), Lagerbestände und Einrichtungen zur Erfüllung interner Netzsteuerungsaufgaben, sind nicht zu berücksichtigen.

Hausanschlussleitung

Definition:

Eine Hausanschlussleitung ist eine Verbindung zwischen der letztverbrauchereigenen Anlage und dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung gem. § 3 Nr. 17 EnWG.

Für die Hausanschlussleitungen sind die Leitungen in Ansatz zu bringen, die i. S. v. §§ 5 und 6 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) hergestellt, i. S. v. § 9 NDAV durch den Anschlussnehmer erstattet und nicht im Sinne der Definition gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 495, Ziffer 3.4.2 stillgelegt wurden. Als Hausanschlussleitung zählen auch Netzanschlüsse außerhalb des Geltungsbereichs der NDAV, bei denen vergleichbar verfahren wurde. Hierunter fallen auch solche Netzanschlüsse, bei denen der Letztverbraucher in einem höheren Druckbereich als Niederdruck angeschlossen wurde.

Zeitlicher Datenbezug: letzter Tag des Bezugsjahres

Druckbereiche

Definition:

Druckbereiche, denen Anlagen in der Gasversorgung zugeordnet werden. Zu diesen Anlagen zählen alle Anlagenkomponenten, die zum Transport und zur Verteilung von Gas notwendig sind.

Die Druckbereiche sind unterteilt in:

Niederdruck:	$\leq 0,1 \text{ bar(g)}$
Mitteldruck:	$> 0,1 \text{ bar(g)}$ und $\leq 1 \text{ bar(g)}$
Hochdruck:	$> 1 \text{ bar(g)}$

Hochdruck wird in folgende Druckbereiche unterteilt:

Hochdruckbereich 1:	$> 1 \text{ bar(g)}$ und $\leq 5 \text{ bar(g)}$
Hochdruckbereich 2:	$> 5 \text{ bar(g)}$ und $\leq 16 \text{ bar(g)}$
Hochdruckbereich 3:	$> 16 \text{ bar(g)}$ und $\leq 70 \text{ bar(g)}$
Hochdruckbereich 4:	$> 70 \text{ bar(g)}$

Zeitlicher Datenbezug: letzter Tag des Bezugsjahres

Leitungsdurchmesser

Definition:

Die Leitungsdurchmesserklassen dienen der Einteilung von Gasleitungen in verschiedene Gruppen in Abhängigkeit des jeweiligen Durchmessers. Maßgeblich ist dabei die Nennweite. Für Stahl- und Gussleitungen: DN in Millimeter als Maß für den Innendurchmesser des Rohres. Für PE- und PVC-Leitungen: DA in Millimeter als Maß für den Außendurchmesser des Rohres. Bei der aufgegliederten Betrachtung des Gasversorgungsnetzes sind die folgenden Leitungsdurchmesserklassen A bis G zugrunde zu legen (PE und PVC erst ab Leitungsdurchmesserklasse D).

A: Leitungen der Nennweite DN: $x \geq 1000$.

B: Leitungen der Nennweite DN: $700 \leq x < 1000$.

C: Leitungen der Nennweite DN: $500 \leq x < 700$.

D: Leitungen der Nennweite DN: $350 \leq x < 500$ bzw. DA: $355 \leq x < 500$.

E: Leitungen der Nennweite DN: $200 \leq x < 350$ bzw. DA: $225 \leq x < 355$.

F: Leitungen der Nennweite DN: $100 \leq x < 200$ bzw. DA: $110 \leq x < 225$.

G: Leitungen der Nennweite DN: $x < 100$ bzw. DA: $x < 110$.

Einheit: mm

Zeitlicher Datenbezug: letzter Tag des Bezugsjahres

Kosten- und Strukturdaten

1. Kostendaten

Die Abfrage von Kostendaten umfasst die beiden Aufwandsparemeter - Totex und sTotex. Bei den Aufwandsparemetern ist auf die Kosten gemäß EOG Festlegung abzustellen.

1.1 Aufwandsparemeter gem. §14 Absatz 1 Nr. 2 ARegV (Totex)

Bei der Ermittlung der Aufwandsparemeter ist gemäß §14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV zunächst von den Gesamtkosten des Netzbetreibers nach Maßgabe der zur Bestimmung des Ausgangsniveaus anzuwendenden Kostenprüfung nach §6 Abs. 1, 2 ARegV auszugehen. Von den so ermittelten Gesamtkosten sind gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 ARegV die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach §11 Abs. 2 ARegV abzuziehen.

1.2 Aufwandsparemeter nach Vergleichbarkeitsrechnung gem. §14 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 ARegV (sTotex)

Zur Ermittlung der Aufwandsparemeter mit Standardisierung der Kapitalkosten wurde gemäß §14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ARegV neben der Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile eine Vergleichbarkeitsrechnung durchgeführt. Die Vergleichbarkeitsrechnung dient dazu, die Kapitalkosten so zu bestimmen, dass ihre Vergleichbarkeit möglichst gewährleistet ist und Verzerrungen berücksichtigt werden, wie sie insbesondere durch unterschiedliche Altersstrukturen der Anlagen und Abschreibungspraktiken entstehen können.

2. Druckstufenunabhängige Strukturdaten

2.1 Konzessionsfläche (incl. Fläche gemeindefreier Gebiete)

Definition:

Summe aller Flächen, für die ein Vertrag zwischen einer Gemeinde und dem Konzessionsnehmer zur Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Rohrleitungen und Anlagen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen (§ 46 i. V. m. § 48 EnWG), abgeschlossen wurde und die dem Netzbetreiber zur Erfüllung

seiner Aufgaben überlassen wurden. Gemeindefreie Gebiete (abgegrenzte Gebiete, die keiner Gemeinde zuzuordnen und meist unbewohnt sind) sind zu berücksichtigen.

Einheit: km²

Zeitlicher Datenbezug: letzter Tag des Bezugsjahres

2.2 Versorgte Fläche: ALB Flächenschlüssel

Definition:

Die versorgte Fläche bezeichnet diejenige Fläche innerhalb des Konzessionsgebiets (gemäß Definition „2.1 Konzessionsfläche (incl. Fläche gemeindefreier Gebiete)“ ([Link](#))), die über das Gasversorgungsnetz versorgt wird. Die Angaben für die Flächeninformationen für die Jahre 2006, 2010 und 2015 stammen aus dem ALB (Automatisiertes Liegenschaftsbuch). Als versorgte Fläche wird insoweit die Summe der folgenden Nutzungsartengruppen gemäß dem Katalog der tatsächlichen Nutzungsarten im Liegenschaftskataster und ihrer Begriffsbestimmungen (Nutzungsartenkatalog) verstanden:

1. 100/200 Gebäude und Freiflächen
3. 510 Straßenverkehr
4. 520 Weg
5. 530 Platz

Wird eine Gemeinde von mehreren Netzbetreibern versorgt, sind lediglich die entsprechenden Flächenanteile zu berücksichtigen und anzugeben. Gemeindefreie Gebiete (abgegrenzte Gebiete, die keiner Gemeinde zuzuordnen sind und meist unbewohnt sind) sind zu berücksichtigen.

Einheit: km²

Zeitlicher Datenbezug: letzter Tag des Bezugsjahres

2.3 Versorgungsobjekte innerhalb des eigenen Konzessionsgebiets

Definition:

Hier sind alle Versorgungsobjekte zu nennen.

Versorgungsobjekte sind alle Gebäude innerhalb des eigenen Konzessionsgebiets (gemäß Definition „2.1 Konzessionsfläche (incl. Fläche gemeindefreier Gebiete)“ ([Link](#))), wie z. B. die Anzahl der in diesem Gebiet an Wasser- oder Stromnetze angeschlossenen Gebäude zuzüglich der Gaslaternen. Ein Gebäude ist definiert als ein Objekt mit Wänden und Dach sowie dadurch, dass es zu Wohn- und/oder Gewerbebezwecken genutzt wird. Gebäude mit mehreren Eingängen (bspw. Wohnblöcke) sind als ein Gebäude zu zählen, es sei denn, beim Anschluss werden mehrere Ausspeisepunkte erwartet. Versorgungsobjekte, die innerhalb von definierten Vorranggebieten im Konzessionsgebiet liegen, sind ebenfalls zu berücksichtigen. Vorranggebiete sind Gebiete in denen Versorgungsobjekte vorrangig an die Fern- bzw. Nahwärmeversorgung angeschlossen werden.

Sollten Sie Versorgungsobjekte außerhalb des eigenen Konzessionsgebiets angeschlossen haben, sind diese ebenfalls mitzuzählen. Dieser Fall tritt ein, wenn Sie z. B. Letztverbraucher außerhalb des Konzessionsgebiets angeschlossen haben, da der benachbarte Netzbetreiber diese nicht anschließen will oder kann, weil diese zu weit von dessen Bestandsgasnetz entfernt liegen.

Einheit: Anzahl (1)

Zeitlicher Datenbezug: letzter Tag des Bezugsjahres

2.4 Maximal anschließbare Ausspeisepunkte

Definition:

Hier sind die maximal anschließbaren Ausspeisepunkte (d. h. ohne Netzausbau) zu nennen. Unter Netzausbau ist nicht die Legung einer Hausanschlussleitung zu verstehen. Zusammenfassend sind somit die Ausspeisepunkte anzugeben, die bereits vorhanden sind (inkl. Gaslaternen) und die entweder sofort (z.B. ohne Netzausbau) oder mittels Verlegung einer Hausanschlussleitung im eigenen Konzessionsgebiet (gemäß Definition „2.1 Konzessionsfläche (incl. Fläche gemeindefreier Gebiete)“ ([Link](#))) erreicht werden können. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die inaktiven Ausspeisepunkte im Bestandnetz. Sofern Versorgungsobjekte in einem definierten Vorranggebiet liegen, welches dem eigenen Gasversorgungsnetz zuzuordnen ist, sind diese ebenfalls zu berücksichtigen. Vorranggebiete sind Gebiete in denen Versorgungsobjekte vorrangig an die Fern- bzw. Nahwärmeversorgung angeschlossen werden.

Wichtig: Ausspeisepunkte an eigene Netze und Anlagen (gemäß Definition „5.4 Ausspeisepunkte an eigene nachgelagerte Netze ([Link](#)) und „5.5 Ausspeisepunkte an eigene Speicher, eigene Misch- und Konvertierungsanlagen, eigene Sonstige“ ([Link](#))) sind hier nicht zu berücksichtigen.

Einheit: Anzahl (1)

Zeitlicher Datenbezug: letzter Tag des Bezugsjahres

2.5 Bevölkerung im eigenen Konzessionsgebiet

Definition:

Die Bevölkerungszahl (Haupt- und Nebenwohnsitze) ist für das eigene Konzessionsgebiet (gemäß Definition „2.1 Konzessionsfläche (incl. Fläche gemeindefreier Gebiete)“ ([Link](#))) anzugeben.

Einheit: Anzahl (1)

Zeitlicher Datenbezug: letzter Tag des Bezugsjahres

2.6 Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen

Definition:

Die zeitgleiche Jahreshöchstlast ist die höchste zeitgleiche Summe der Leistungswerte aller Ausspeisungen aus dem eigenen Gasversorgungsnetz im Bezugsjahr. Die zeitgleiche Jahreshöchstlast ist als Stundenwert in Normkubikmeter anzugeben (m_n^3/h).

Bei ihrer Angabe sind auch solche Letztverbraucher einzubeziehen, deren Abnahme aufgrund individuell kalkulierter Netzentgelte abgerechnet wird.

Liegt der Lastgang nicht volumetrisch (m_n^3/h), sondern nur energetisch (kWh/h) vor, so kann dieser stundenweise mit dem mengengewichteten Brennwert auf volumetrische Größen umgerechnet werden.

Einheit: m_n^3/h

Zeitlicher Datenbezug: Bezugsjahr

2.7 Anzahl Messstellen bei Letztverbrauchern vom Netzbetreiber und von Dritten betrieben

Definition:

Eine Messlokation ist eine Lokation, an der Energie gemessen wird und die alle technischen Einrichtungen beinhaltet, die zur Ermittlung und ggf. Übermittlung der Messwerte erforderlich sind. In einer Messlokation wird jede relevante physikalische Größe zu einem Zeitpunkt maximal einmal ermittelt. Der Begriff der Messlokation entspricht dem Begriff der Messstelle im Sinne des § 2 Nr. 11 Messstellenbetriebsgesetz. Es sind alle Messlokationen im Versorgungsgebiet des Netzbetreibers zu berücksichtigen, die eine bisherige Zählpunktbezeichnung besitzen.

Hier ist die Gesamtanzahl der Messlokationen bei Letztverbrauchern, die vom Netzbetreiber und von Dritten betrieben sind, anzugeben. Hat ein Netzbetreiber für den Betrieb der Messlokationen einen Dienstleister engagiert, dies kann auch ein anderer Netzbetreiber sein, so gelten diese Messlokationen als vom Netzbetreiber betrieben.

Messstellen an Netzkopplungspunkten sind nicht hier, sondern unter Punkt „2.8 Anzahl Messstellen an Netzkopplungspunkten“ ([Link](#)) zu nennen.

Einheit: Anzahl (1) /Stück

Zeitlicher Datenbezug: letzter Tag des Bezugsjahres

2.8 Anzahl Messstellen an Netzkopplungspunkten

Definition:

Eine Messstelle ist ein Ort, an dem Gas gemessen wird. An einer Messstelle befindet sich eine Messanlage mit allen zur abrechnungsrelevanten Messung der Gasmengen erforderlichen Messeinrichtungen / Messgeräten.

Hier sind Messstellen an Netzkopplungspunkten zu fremden vor- oder nachgelagerten Netzbetreibern anzugeben.

Einheit: Anzahl (1)

Zeitlicher Datenbezug: letzter Tag des Bezugsjahres

Netzlänge und Rohrvolumen

3. Netzlänge

3.1 Netzlänge (incl. HAL) nach Druckbereichen

Netzlängen der Hausanschlussleitungen sind zu berücksichtigen.

Nicht zu berücksichtigen sind die Netzlängen von Leitungen bzw. Leitungsabschnitten mit Fremdnutzungsanteil sowie die Netzlängen von Leitungen bzw. Leitungsabschnitten aufgrund von Biogaseinspeisung.

Definition:

Es ist die Netzlänge der Leitungen und Leitungsabschnitte des eigenen Gasversorgungsnetzes inklusive Hausanschlussleitungen in Kilometern zu erfassen, die bereits zum Zwecke der Verteilung von Gas bzw. der Versorgung von Letztverbrauchern mit Gas in Betrieb genommen worden und nicht im Sinne der Definition gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 495, Ziffer 3.4.2 stillgelegt oder einer anderen Verwendung zugeführt sind.

Leitungen oder Leitungsabschnitte, welche der Netzbetreiber nur anteilig neben Dritten nutzen kann, sind bei der Berechnung der Netzlänge ebenfalls mit voller Kilometerzahl anzugeben.

Die Angaben zu den Netzlängen sind getrennt nach Druckbereichen (gemäß Definition „Druckbereiche“ ([Link](#))) vorzunehmen.

Röhrenspeicher sind bei der Netzlänge nicht zu berücksichtigen.

Nicht zu berücksichtigen ist die Netzlänge der Leitungen und Leitungsabschnitte des eigenen Gasversorgungsnetzes aufgrund von Biogaseinspeisung in Kilometern, deren Kosten gemäß § 20b GasNEV auf alle Netze bundesweit umgelegt werden (Leitungen bzw. Leitungsabschnitte aufgrund von Biogaseinspeisung).

Nicht zu berücksichtigen sind die Leitungen bzw. Leitungsabschnitte mit Fremdnutzungsanteil (gemäß Definition „Fremdnutzungsanteil(e)“ ([Link](#))).

Einheit: km

Zeitlicher Datenbezug: letzter Tag des Bezugsjahres

4. Rohrvolumen

4.1 Rohrvolumen (incl. HAL) der Leitungen und Leitungsabschnitte des eigenen Gasversorgungsnetzes

Rohrvolumen der Hausanschlussleitungen ist zu berücksichtigen.

Nicht zu berücksichtigen ist das Rohrvolumen von Leitungen bzw. Leitungsabschnitten mit Fremdnutzungsanteil sowie das Rohrvolumen aufgrund von Biogaseinspeisungen.

Definition:

Es ist das Rohrvolumen (Raumvolumen) der Leitungen und Leitungsabschnitte des eigenen Gasversorgungsnetzes inklusive Hausanschlussleitungen in Kubikmetern zu erfassen, die bereits zum Zwecke des Transports von Gas bzw. der Versorgung von Letztverbrauchern mit Gas in Betrieb genommen worden und nicht im Sinne der Definition gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 495, Ziffer 3.4.2 stillgelegt oder einer anderen Verwendung zugeführt wurden. Das Rohrvolumen errechnet sich über den Innendurchmesser und der Netzlänge der entsprechenden Leitung bzw. des Leitungsabschnittes und ist somit unabhängig vom Betriebsdruck.

Rohrvolumen, welches der Netzbetreiber nur anteilig neben Dritten nutzen kann, ist bei der Berechnung des Rohrvolumens ebenfalls voll anzugeben.

Die Angaben zu den Rohrvolumen sind gesamt über alle Leitungsdurchmesserklassen (gemäß Definition „Leitungsdurchmesser“ ([Link](#))) und getrennt nach Druckbereichen (gemäß Definition „Druckbereiche“ ([Link](#))) vorzunehmen.

Röhrenspeicher sind beim Rohrvolumen nicht zu berücksichtigen.

Nicht zu berücksichtigen ist das Rohrvolumen der Leitungen und Leitungsabschnitte des eigenen Gasversorgungsnetzes aufgrund von Biogaseinspeisung in Kubikmetern, deren Kosten gemäß § 20b GasNEV auf alle Netze bundesweit umgelegt werden.

Nicht zu berücksichtigen ist das Rohrvolumen von Leitungen bzw. Leitungsabschnitten mit Fremdnutzungsanteil (gemäß Definition „Fremdnutzungsanteil(e)“ ([Link](#))).

Einheit: m³

Zeitlicher Datenbezug: letzter Tag des Bezugsjahres

Ausspeisepunkte

5. Ausspeisepunkte

Allgemeingültige Aspekte für alle Arten von Ausspeisepunkten

Die Abfrage der Ausspeisepunkte zwecks Durchführung des bundesweiten Effizienzvergleichs hat sich über die Zeit inhaltlich verändert. In der ersten Regulierungsperiode wurden aktive, in der zweiten Regulierungsperiode aktive und inaktive, und ab der dritten Regulierungsperiode nicht stillgelegte Ausspeisepunkte erhoben. Zudem waren die folgenden fünf Unterkategorien – Ausspeisepunkte an Letztverbraucher, an fremde nachgelagerte Netze, an fremde Anlagen, an eigene nachgelagerte Netze, an eigene Anlagen – nicht immer Teil der Erhebung, sodass eine einheitliche Zuordnung über die unterschiedlichen Regulierungsperioden ohne Weiteres nicht erfolgen kann.

Aufgrund der Ausführungen in den Stellungnahmen der Branche, wonach kein Unterschied zwischen aktiven und inaktiven auf der einen Seite und nicht stillgelegten Ausspeisepunkten auf der anderen Seite bestünde, werden bei dem Nutzungstyp lediglich zwei Unterkategorien unterschieden: aktive Ausspeisepunkte sowie nicht stillgelegte Ausspeisepunkte. Zu letzteren gehören sowohl die aktiven als auch die inaktiven Ausspeisepunkte.

Nach der Art der Ausspeisung wird wie folgt differenziert: Ausspeisepunkte an Letztverbraucher, an fremde nachgelagerte Netze, an fremde Anlagen, an eigene nachgelagerte Netze, an eigene Anlagen.

Bei **sämtlichen** Angaben zu Ausspeisepunkten sind die folgenden Maßgaben gültig:

Nicht mitzuzählen sind im Sinne der Definition gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 495, Ziffer 3.4.2 stillgelegte Ausspeisepunkte.

Die Zuordnung eines Ausspeisepunktes zum jeweiligen Druckbereich des Hoch-, Mittel- oder Niederdrucks ist zweigeteilt und ist nach dem eingangsseitigen Betriebsdruck (OP) gemäß Definition **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** „Betriebsdruck“ ([Link](#)) (in Gasflussrichtung vor der Druckregelung) vorzunehmen.

Aktive Ausspeisepunkte

Der Ausspeisepunkt ist ein aktiver Punkt, an dem Gas aus einem Netz eines Netzbetreibers an Letztverbraucher (dies umfasst auch kundeneigene Anlagen), nachgelagerte fremde oder eigene Netze, fremde oder eigene Speicher, Misch- und Konvertierungsanlagen oder Sonstige ausgespeist wird. Die Anzahl von aktiven Ausspeisepunkten nach dieser Definition ist im Erhebungsbogen unter 5.1.1, 5.2.1, 5.3.1, 5.4.1, 5.5.1 anzugeben.

Nicht stillgelegte Ausspeisepunkte (aktive und inaktive)

Ein nicht stillgelegter Ausspeisepunkt ist ein Punkt, an dem Gas aus dem eigenen Gasversorgungsnetz an Letztverbraucher (dies umfasst auch kundeneigene Anlagen), nachgelagerte Netze oder Sonstige ausgespeist werden kann, zuzüglich der Netzpunkte zur Ausspeisung von Gas in fremde oder eigene Speicher, fremde oder eigene Misch- und Konvertierungsanlagen. Nicht mitzuzählen sind im Sinne der Definition gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 495, Ziffer 3.4.2 stillgelegte Ausspeisepunkte. Die Anzahl von nicht stillgelegten Ausspeisepunkten nach dieser Definition ist im Erhebungsbogen unter 5.1.2, 5.2.2, 5.3.2, 5.4.2, 5.5.2 anzugeben.

5.1 Ausspeisepunkte an Letztverbraucher

Definition:

Anzahl Ausspeisepunkte, an denen Gas an Letztverbraucher ausgespeist wird. Dies umfasst auch letztverbrauchereigene Anlagen. Sollten Gaslaternen am Netz angeschlossen sein, sind diese ebenfalls unter Letztverbraucher mitzuzählen.

Ausspeisepunkte, die der Ausspeisung von Gas in das eigene Netz (eigene Netze und eigene Anlagen) dienen, wie z. B. bei einer Ausspeisung in einen anderen Druckbereich im eigenen Netz, **sind hier nicht zu berücksichtigen**. Diese sind in die dafür vorgesehenen Positionen („5.4 Ausspeisepunkte an eigene nachgelagerte Netze einzutragen“ ([Link](#)) und „5.5 Ausspeisepunkte an eigene Speicher, eigene Misch- und Konvertierungsanlagen, eigene Sonstige“ ([Link](#))) einzutragen.

Einheit: Anzahl (1)

Zeitlicher Datenbezug: letzter Tag des Bezugsjahres.

5.2 Ausspeisepunkte an fremde nachgelagerte Netze

Definition:

Anzahl Ausspeisepunkte, an denen Gas an fremde nachgelagerte Netze ausgespeist wird.

Ausspeisepunkte, die der Ausspeisung von Gas in das eigene Netz (eigene Netze und eigene Anlagen) dienen, wie z. B. bei einer Ausspeisung in einen anderen Druckbereich im eigenen Netz, **sind hier nicht zu berücksichtigen**. Diese sind in die dafür vorgesehenen Positionen („5.4 Ausspeisepunkte an eigene nachgelagerte Netze einzutragen“ ([Link](#)) und „5.5 Ausspeisepunkte an eigene Speicher, eigene Misch- und Konvertierungsanlagen, eigene Sonstige“ ([Link](#))) einzutragen.

Einheit: Anzahl (1)

Zeitlicher Datenbezug: letzter Tag des Bezugsjahres

5.3 Ausspeisepunkte an fremde Speicher, fremde Misch- und Konvertierungsanlagen sowie fremde Sonstige

Definition:

Anzahl Ausspeisepunkte, an denen Gas an fremde Speicher, fremde Misch- und Konvertierungsanlagen sowie an fremde Sonstige ausgespeist wird.

Ausspeisepunkte, die der Ausspeisung von Gas in das eigene Netz (eigene Netze und eigene Anlagen) dienen, wie z. B. bei einer Ausspeisung in einen anderen Druckbereich im eigenen Netz, **sind hier nicht zu berücksichtigen**. Diese sind in die dafür vorgesehenen Positionen („5.4 Ausspeisepunkte an eigene nachgelagerte Netze einzutragen“ ([Link](#)) und „5.5 Ausspeisepunkte an eigene Speicher, eigene Misch- und Konvertierungsanlagen, eigene Sonstige“ ([Link](#))) einzutragen.

Einheit: Anzahl (1)

Zeitlicher Datenbezug: letzter Tag des Bezugsjahres

5.4 Ausspeisepunkte an eigene nachgelagerte Netze

Definition:

Ausspeisepunkte, die der Ausspeisung von Gas in das eigene Netz (eigene Netze) dienen, wie z. B. bei einer Ausspeisung in einen anderen Druckbereich im eigenen

Netz. In der Regel sind dies die internen Regelanlagen. Sind in einer Regelstation mehrere Regelanlagen vorhanden, ist jede Regelanlage für sich zu betrachten und entsprechende Ausspeisepunkte anzugeben.

Keinesfalls dürfen diese Ausspeisepunkte in der Anzahl von nicht stillgelegten Ausspeisepunkten "an Letztverbraucher", "an fremde nachgelagerte Netze" und "an fremde Speicher oder fremde Misch- und Konvertierungsanlagen sowie fremde Sonstige" gemeldet werden.

Einheit: Anzahl (1)

Zeitlicher Datenbezug: letzter Tag des Bezugsjahres

5.5 Ausspeisepunkte an eigene Speicher, eigene Misch- und Konvertierungsanlagen, eigene Sonstige

Ausspeisepunkte, die der Ausspeisung von Gas an eigene Speicher, eigene Misch- und Konvertierungsanlagen im eigenen Netz. Sind in einer Station mehrere Anlagen vorhanden, ist jeder Speicher, jede Misch- und Konvertierungsanlage für sich zu betrachten und entsprechende Ausspeisepunkte anzugeben.

Keinesfalls dürfen diese Ausspeisepunkte in der Anzahl von nicht stillgelegten Ausspeisepunkten "an Letztverbraucher", "an fremde nachgelagerte Netze" und "an fremde Speicher oder fremde Misch- und Konvertierungsanlagen sowie fremde Sonstige" gemeldet werden.

Einheit: Anzahl (1)

Zeitlicher Datenbezug: letzter Tag des Bezugsjahres